

„Rückenwind“ e.V. Verein gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen Helmstedt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Rückenwind e. V. Verein gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen.
2. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Jugendhilfe durch die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von Kindern, die sexuell missbraucht werden bzw. wurden.
- Die Errichtung und Unterhaltung einer Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Frauen, die sexuell missbraucht werden bzw. wurden,
- Entlastung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen,
- Prävention und Intervention,
- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung von Fachkräften.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Frauen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme
 - b) Fördermitglieder ohne Stimmrecht
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des gleichen Kalendermonats wirksam.
5. Wenn ein Mitglied oder förderndes Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, kann mit sofortiger Wirkung der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Mitgliedern des Vereins. Der Verein wird durch 2 Frauen des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens 2mal jährlich oder nach Bedarf statt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vorstandsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladungsfristen von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Die Aufgaben des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch unter Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsfrauen.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
 9. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 10. Schriftliche Stimmabgabe durch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, ist möglich.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die i. S. v. § 53 Abgabenordnung wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bedürftig sind.